

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück IX. Sandomierz, den 6. August 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite:)

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 1534|L. A.

Nr. 93.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 V. Bl. und der Vdg. vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1.

Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens $22^1/_2$ Kg. Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitende über 16 Jahre alte Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmass auf 25 Kg. Getreide pro Kopf.

§ 2.

Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 Kg. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke oder Pferdebohnen, 15 Kg. Hirse oder 80 Kg. Buchweizen verwendet werden.

Der Umtasch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der E.V.Z. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Wer das erforderliche Sattgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem E. V. Z. Magazine, oder um die Bewilligung zum Einkauf desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3.

Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 Kg. von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September; bezüglich Weizen Gerste und Hafer 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 15. Oktober

In rücksichtwirdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einen späteren Termine festgesezt wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4.

Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontigentes infolge Mangels an Arbeitskräften, Betriebs- oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Aerars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 H pro Km und 100 Kg; Für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung mit zugewiesenen oder zwagsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5.

Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangwege, jedoch innerhalb der zu Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent, nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementareregnisse. Mangel an Arbeitskräften oder betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichnetten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den Säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder der teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgestellten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6.

Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgte Ablieferung, erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche bestizt, eine Kontigentkarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7.

Verkehr.

Der nachtliche verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehenden Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurde, bleiben in Kraft.

§ 8.

Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriten, zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann in Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9.

Versorguug der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der von M. G. G. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschues des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10.

Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschrieben Getreidekontigent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, das er daran durch höhere Gewalt Verhindert war,

wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkeher mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11, der Vdg. vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5.000 Koronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann in Sinne des §. 12. der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprohen werden, deren Behandlug den Gegenstand des Straferkentnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Nr. 94.

Banditenbekämpfung.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die Militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam wiedersetzenden Räubern wurde der eine Bewaffnete von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militärbehörden verfolgt und unnasichtlich streng bestraft werden.

E. Nr. 17485|18|V. A.

Nr. 95.

Gesuche um Entlassung von in Österreich Ungarn und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung von in Österreich-Ungarn und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef oder Kreiskomando bezw. Polizeipräsidenten oder Polizeikommissariate einzureichen.

Bisher werden derartige Gesuche von den Angehörigen im Generalgouvernement in grosser Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Wien und Berlin oder die Gefangenlager gesandt. Auch beim Generalgouvernement und den Militärgeneralgouvenements laufen unzählige Gesuche dieser Art ein. Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht dem Kreischef oder Polizeipräsidenten bezw. Kreiskommando oder Polizeikommissariate eingesandt wird, eine gänzlich unnötige Mehrbelastung aller beteiligten Dienststellen darstellt, wird das Kriegsministerium in Wien und Berlin alle Dienststellen in Österreich und Deutschland das Generalgouvernement sämtliche Dienststellen im Generalgouvernement mit Ausnahme der Kreischefs und Polizeipräsidenten bezw. Kreiskommandos und Polizeikommissariate anweisen, in Zukunft unmittelbar einlaufende Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen nicht mehr zu bearbeiten. Die Gesuche werden, ohne dass der Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

Es liegt sonst auch im Interesse der Angehörigen der Gefangenen, dass sie ihre Entlassungsgesuche nur an zuständige Kreiskommandos richten, da die, an alle anderen Stellen eingereichten an das zuständige Kreiskommando bezw. an das Polizeikommissariat geleitet werden müssen, was die Erledigung des Gesuches nur verzögert.

E. Nr. 1688|M. A.

Nr. 96.

Allgemeine Verfügung betreffend Ansuchen um Konzession oder Inbetriebsetzung der Gerbereien.

Zufolge M. G. G. Vdg. R. S. 271551/18.

Die Knappheit der Rohmaterialien, insbesondere auch der Gerbstoffe und Gerbmaterialien sind die

Ursache, dass auch gut eingerichtete, verlässlich arbeitende Gerbereien nicht bis zur vollen Höhe ihrer Leistungs-fähigkeit beschäftigt werden können. Da es sich um ein unersetzliches Materiel handelt, kann ein Experimentieren nicht zugelassen werden, weil hiedurch eine Verschwendung des Materiales eintreten würde, ohne dass irgend Jemanden damit gedient wäre.

Jede Inbetriebsetzung einer Gerberei ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine alteingerichtete und einige Zeit ausser Betrieb befindliche Gerberei oder um ein neues Unternehmen handelt ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Experiment, weil die Eröffnung des Betriebes insbesondere Gerbstoffe und Gerbmaterialien in derartigen Quantitäten in Anspruch nimmt, welche in keinem Verhältnis zur Leistung stehen.

Aus diesen Gründen kann dermalen bis auf Weiteres die Betriebseröffnung weiterer Gerbereien nicht mehr zugestanden werden.

Diesbezügliche Gesuche können unter keinen Umständen eine Berücksichtigung finden und sind zu unterlassen, weil sie in der Folge einer Erledigung nicht mehr unterzogen werden. Beim Mil. Gen. Gouvernement bereits erliegende Gesuche solchen Inhaltes gelten daher auch ohne weitere Erledigung als abschlägig beschieden.

E. Nr. 14392|M. A.

Nr. 97.

Beschlagnahme von Häute.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. MGG. Lublin vom 14. Juli 1916 J. Nr. 10000|1916 finde ich anzuordnen wie folgt:

1. Sämtliche im Bereiche des hiesigen Kreises bereits verhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Vieh, Pferden, Schafen, Kälbern, Ziegen, Wildschweinen, Schweinen, Hirschen, Rehen Rehböcken, Hasen, Kaninchen und Hunden, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando Sandomierz, bezw. beim nächst gelegenen Feldgendarmeriepostenkommando mündlich oder schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Stückzahl, Gattung und Lagerort anzuzeigen.

3. a) Dem Gerber ist es verboten von irgend jemand sei es Militär- oder Zivilperson Häute und Felle zur Aufarbeitung und Gerbung zu übernehmen. Werden solche Häute oder Felle bei einem Gerber vorgefunden so werden dieselben konfisziert.

b) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestzetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando in Sandomierz aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

4 Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der Vdg. AOK. vom 19.|8. 1915 Nr. 30 und der Vdg. des MGG. vom 10.|2. 1917 (Vdg. Bl. Nr. 23) vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder mit Arrest bis zu 3 Monaten und mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häntevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

E. Nr. 1555|M. A.

Nr. 98.

Höchstpreiserhöhung für Flachs und Hanfstengel.

Zufolge der Verordnung des k. u. k Militärgeneralgouvernement in Lublin R. S. Nr. 27.885 vom 28. Juni 1918 wird der Preis für Flachs und Hanfstengel um Kr. 10.— per 100 Kg. erhöht.

Es Erhöhen sich somit die mit M. G. G. Vdg. R. S. Nr. 270518|1918 verlautbarten Preise nachstehend:

Für Hanfstroh auf Kr. 26—35 per 100 Kg.
„ Flachsstroh auf Kr. 25.—bis Kr. 40 per 100 Kg. franko Verladestation, für normale verarbeitungsfähige Ware.

Für besonders abfallende Qualitäten mit sehr geringen Fasergehalt, unreine oder verworren gepackte Ware bleibt der frühere Preis von Kr. 16 —per 100 Kg. aufrecht.

Nr. 99.

Leichenfund.

Am 5. Juli 1918 wurde in der Weichsel bei Sandomierz die Leiche eines unbekannten cirka 16 Jahre alten Knaben vorgefunden.

Wem über die Person und Identität des verunglückten irgend welche nähere Daten bekannt weren wolle hierüber die Anzeige beim Königl. Polnischen Untersuchungsrichter in Sandomierz (Gołębicka 3) erstatten.

E. Nr. 18234|18|V. A.

Nr. 100.

Postverkehr zwischen Sandomierz und Zawichost.

Vom 23 Juli l. J. beginnend verkehrt die Post zwischen Zawichost und Sandomierz dreimal wöchentlich und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Die gesamte Post des Feldgendarmeriepostens Dwikozy, der dortigen Gemeinde und des Bahnamtes wird beim Feldg. Posten Dwikozy gesammelt und in einem geschlossenen. Behältnis, nach Sandomierz expediert. Das Et. Postamt Sandomienz wird sodann in demselben Behältnis, die gesamte Post für die genannten Dienststellten rückübersenden.

E. Nr. 18297|V. A.

Nr. 101.

Nachforschung:

Am 13 Juli 1918 verliess Johann Dziedzic die Wohnung seines Bruders der in Wiśniowa ständig wohnt.

Personbeschreibung:

Alter	26 Jahre
Statur	müttel
Augen	blau
Haare	blond
Gesicht	blatternnarbig

Heller Rock, Hose dunkel-im Kaskett, barfüssig.

Derselbe ist im Betretungsfalle an die Gemeinde Wiśniowa abzuschieben. Hierüber ist dem k. u. k. Kreiskommando Meldung zu erstatten.

NICHTAMTLICHER TEIL.

E. Nr. 17348|V. A.

Kgl. Poln. Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Die Direktion der kgl. polnischen Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel gibt bekannt dass die Einschreibungen in die Anstalt am 29. 30. und 31. August stattfinden.

Die Aufnahmsprüfungen beginnen am 2. September um 9 Uhr vormittags.

Kandidaten, die sich um Aufnahme in die Anstalt bewerben, haben vorzulegen:

a) den Taufschein,

b) ein curiculum vitae,

c) ein ärztliches Zeugnis, das der Kandidat die physische Eignung zur Ausübung des Lehrberufes besitzt.,

d) ein Läumundszeugnis,

e) das letzte Schulzeugnis.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang ist das vollendete 15-te, in den zweiten Jahrgang das vollendete 16-te Lebensjahr u. s. w. erforderlich.

Ohne Autnahmsprüfung können in den ersten Jahrgang Kadidaten, die die 4. Gymnasialklasse, die 4. Klasse einer Handelschule oder dgl. absoviert haben, aufgenommen werden.

Das Schuljahr beginnt am 9. September.

INHALT:

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p. **Oberst.**